

Informationen zur Heil- und Krankenbehandlung

Die Heil- und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24a Bundesversorgungsgesetz) wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Krankenkassen geleistet.

Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

Wer erhält Heil- und Krankenbehandlung?

Beschädigte erhalten zur Behandlung ihrer gesundheitlichen Schädigung Heilbehandlung.

Schwerbeschädigte (ab einem Grad der Schädigungsfolgen – GdS – von 50) erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auch Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht durch die anerkannte Schädigung verursacht sind.

Angehörige von Schwerbeschädigten, Pflegepersonen von Pflegezulageempfängern und Hinterbliebene von Beschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben.

Wer ist zuständig?

Für folgende Leistungen wenden Sie sich bitte direkt an den Landschaftsverband:

- Zahnersatz
- Hilfsmittel einschließlich Ersatzleistungen
- Badekuren
- Bewegungstherapie
- Sprachtherapie
- Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung und Arbeitstherapie
- Versehrtenleibesübungen

Alle weiteren medizinischen Leistungen erbringt Ihre gesetzliche Krankenkasse oder Ihre Ersatzkasse im Auftrag des Landschaftsverbandes.

Falls Sie privat versichert sind, Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder dergleichen erhalten, wird Ihnen nach Anerkennung einer Schädigung die erforderliche Heilbehandlung nach den gesetzlichen Vorschriften der Krankenkassen gewährt. Für Sie wird neben dem Landschaftsverband eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse zuständig. Hierzu erhalten Sie dann weitere Nachricht.

Was müssen Sie besonders beachten?

Wenn Sie eine Leistung des Landschaftsverbandes in Anspruch nehmen möchten, stellen Sie vor Beginn der Behandlung einen Antrag beim Landschaftsverband. Bitte geben Sie hierbei immer Ihr Geschäftszeichen an.

Für die Behandlung Ihrer anerkannten Schädigungsfolgen müssen Sie keine Zuzahlung leisten. Falls Sie diese bereits gezahlt haben, erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse bei einer Anerkennung die Zuzahlung. Bewahren Sie hierfür Ihre Belege auf. Ab Anerkennung dient der Leistungsbescheid als Nachweis für Ihren Anspruch.

Bei bestimmten Leistungen müssen Sie sich je nach Art und Umfang an den Kosten beteiligen (unter anderem bei Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte, Arzneimittel und Hospizversorgung).

Wenn Sie infolge der Schädigung arbeitsunfähig erkrankt sind, können Sie als Entgeltersatzleistung Versorgungskrankengeld erhalten.

Wenn bei der Schädigung ein am Körper getragene Hilfsmittel, eine Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz beschädigt wurde, erhalten Sie einmalig Ersatz vom Landschaftsverband.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre/n Ansprechpartner/in aus der Heil- und Krankenbehandlung, wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie weitere Informationen benötigen.

Ihr Landschaftsverband Rheinland